



## CVP Kanton Schwyz

Departement des Innern des Kantons Schwyz  
Frau Regierungsrätin Petra Steimen  
Kollegiumstrasse 28  
Postfach 2160  
6431 Schwyz

Schwyz, den 20. Februar 2017

### **Vernehmlassungsantwort der CVP über den Kantonsratsbeschluss über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken den Verantwortlichen, dass die CVP Schwyz im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens beim Kantonsratsbeschluss über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung Stellung nehmen kann.

#### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Die jährlich steigenden Krankenkassenprämien sind ein grosses Diskussionsthema der Bevölkerung des Kantons Schwyz, das niemanden kalt lässt und bei einigen Betroffenen reale Existenzängste hervorruft.

Wenn eine Familie mit 2 Kindern und 2 erwachsenen Personen bei einem Einkommen von ca. CHF 6'000.00 und Miete von CHF 2'500.00 monatlich ca. CHF 750.00 Krankenkassenprämien bezahlen muss, ist dies längst ein Kostenfaktor, der in einem Haushaltsbudget mit einberechnet werden muss und keinen grossen Handlungsspielraum mehr offen lässt. Kommen dann noch Selbstbehalte und Franchisen dazu, wird es mancherorts gegen Ende des Monats äusserst knapp.

Personen, die über bescheidene finanzielle Möglichkeiten verfügen, werden beim Bezahlen der Krankenkassenprämie durch den Staat unterstützt. Wer Anspruch auf Prämienverbilligung hat, ist kantonal geregelt. Massgebende Kriterien sind Einkommen und Anzahl der Kinder.

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) müssen die Prämienverbilligungen seit 2014 direkt der Krankenkasse ausbezahlt werden. Die Krankenkassen bringen die Prämien dann direkt bei der Prämienrechnung in Abzug inklusive der Gutschrift der CO2 Abgabe des Bundes.

Die Anmeldung für die Prämienverbilligung muss jeweils im Vorjahr bei der Ausgleichskasse Schwyz eingereicht werden. Die Anmeldefrist wird jährlich in unterschiedlichen Medien publiziert.

Mit seiner Motion 11/15 verlangt Paul Schnüriger, Rothenthurm, dass der §9 des Einführungsgesetzes zum KVG anzupassen sei. Er wünscht, dass in Zukunft der Regierungsrat des Kantons Schwyz die Richtprämie der Prämienverbilligungsbezüger selber festlegt. Die Richtprämie hat sich nach Meinung des Motionärs nach den Tarifen des Hausarztmodells oder gleichwertiger Modelle zu richten. Zudem darf dabei die Prämienverbilligung jedes einzelnen Bezügers die effektiven Kosten nicht übersteigen.

Neben den Anliegen des Motionärs schlägt der Regierungsrat des Kantons Schwyz noch weitere Optimierungsmassnahmen vor. So sollen beim anrechenbaren Einkommen die zulässigen Steuerabzüge für die private Vorsorge der Säule 3a sowie Einkäufe im Rahmen der 2. Säule beim Reineinkommen für den Bezug von Prämienverbilligung aufgerechnet werden. Auch sollen Personen, die nach Abzug von Vermögensfreibeträgen ein bestimmtes Reinvermögen ausweisen, in Zukunft keine Prämienverbilligung mehr erhalten.

## **2. Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Anpassungen**

Die CVP Schwyz erachtet es als nicht zielführend, wenn der Kanton Schwyz ein eigenes Berechnungssystem für die Durchschnittsprämie der jährlich nötigen Richtprämie für die Verbilligung zu erstellt. Die CVP Schwyz ist klar der Ansicht, dass die Richtprämie wie bis anhin die Durchschnittsprämien (gemäss der jeweils anwendbaren Verordnung des eidgenössischen Departements des Innern über die kantonalen Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistung zur AHV/IV) massgebend sein sollen.

Die CVP Kanton Schwyz möchte nicht, dass der Personenkreis der Prämienverbilligungsbezüger noch mehr eingeschränkt wird. Der Kanton Schwyz steht gemäss Auflistung des Bundesamtes für Gesundheit aus dem Jahre 2015 am Schluss der Bezügerliste. Mit einer Kürzung der Richtprämien auf 90% und der Bedingung, dass maximal höchstens die tatsächlich geschuldete Prämie ausbezahlt wird, sollen einerseits die Bezüger angehalten werden, günstigere Versicherungsmodelle zu wählen, andererseits soll dies auch zu einer finanziellen Entlastung des Kantons- und Gemeindehaushaltes führen. Allerdings werden auch bei dieser Regelung die Gemeinden in der Pflicht bleiben, die Kosten allfälliger Verlustscheine von nicht bezahlten Krankenkassenleistungen und Prämien zu decken.

Die angedachte Kürzung wird viele Bezüger der Prämienverbilligung des Kantons Schwyz zwingen, ihre Krankenkasse zugunsten eines günstigeren Angebots zu wechseln. Meist ist das eine Bevölkerungsschicht die für ihre administrativen Aufgaben ziemlich schnell an ihre Grenzen des Machbaren stösst. Die CVP Schwyz hat Kenntnis, dass verschiedene Anträge von Prämienverbilligungsbezügern an Hilfsorganisationen und Gemeinden gerichtet worden sind, weil sie zu spät waren oder vergessen hatten, den Prämienverbilligungsantrag einzureichen.

Dies führt wiederum unweigerlich zu Verlustscheinen bei den Krankenkassen, weil diese Bevölkerungsgruppe zu wenig Einkommen generiert, um die Prämien zu bezahlen. Gemäss Art. 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SRSZ 361.100, EGzKVG) haben die Kantone 85% der ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen nach Vorliegen eines Verlustscheines zu übernehmen. Gemäss § 12 Abs. 2 KVG tragen im Kanton Schwyz die Gemeinden die Kosten für ihre Einwohner. Alljährlich müssen Tausende von Franken (2015 ca. CHF 2 Mio.) von den Gemeinden für diese Ausstände bei den Krankenkassen bezahlt werden. Es kann nach Ansicht der CVP Schwyz nicht zielführend sein, dass am Schluss der Einschränkung des Bezugskreises der Prämienverbilligung die Gemeinden die Zeche zu bezahlen haben. Nicht zu vergessen ist, dass sich die Gemeinden bei der Prämienverbilligung bereits mit 40% beteiligen.

Deshalb soll nach Meinung der CVP Schwyz die im Entlastungsprogramm 2014-2017 beschlossene Erhöhung des Selbstbehaltes von 12% auf 10% gesenkt werden.

Bei der Berechnung des anrechenbaren Einkommens werden über dem Freibetrag 10% des, Reinvermögens dazugezählt. Eine Vermögensobergrenze gibt es zurzeit im Kanton Schwyz nicht. Die CVP Schwyz ist der Meinung, dass es richtig ist, eine Vermögensobergrenze zu definieren und bei vermögenden Personen nach Abzug von Vermögensfreibeträgen künftig auf eine Auszahlung von Prämienverbilligung zu verzichten.

Bei der Berechnung des Reineinkommens für den Bezug von Prämienverbilligung sollen in Zukunft die Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) aufgerechnet werden.

Die freiwilligen Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) sind jedoch gesondert zu betrachten. Gerade bei allen Personen ohne zweite Säule, also bei Lohnbezügern mit tiefem Lohn oder bei Selbständigerwerbenden (KMU), stellt die Einzahlung in die Säule 3a vielfach die einzige Möglichkeit dar, um von der steuerlich privilegierten Altersvorsorge zu profitieren. Bei Lohnbezügern mit dem Anschluss an der 2. Säule wird der Nettolohn nach Abzug dieser gesamten Altersvorsorge beim Reineinkommen angerechnet. Alle Personen ohne 2. Säule würden somit gemäss dem Vorschlag des Regierungsrates des Kantons Schwyz massiven Nachteil erleiden. Wird die Altersvorsorge nicht bei allen gleich beim Reineinkommen angerechnet, so führt dies zu einer Ungleichbehandlung beim Anspruch auf die Prämienverbilligung. Davon betroffen wären vor allem Personen, welche trotz tiefem Einkommen in diese Altersvorsorge einzahlen. Grundsätzlich soll sichergestellt werden, dass alle gleich behandelt werden. Auf die Aufrechnung von Einzahlungen in die Säule 3a ist folglich zu verzichten.

Bis jetzt wurden die Berücksichtigung der CO 2 Abgabe und weitere Zu- und Abschläge auf die Prämien der Krankenversicherer im Kanton Schwyz nicht gesetzlich geregelt. Daher begrüsst die CVP Kanton Schwyz den Zusatz im § 14 Abs. 3d.

### **3. Schlussbemerkungen**

Die CVP wird sich wie gewohnt auch in der vorberatenden Kommission tatkräftig und unterstützend einbringen.

Freundliche Grüsse  
CVP Kanton Schwyz

Bruno Beeler  
Präsident

Matthias Kessler  
Fraktionschef